Auszug aus der Niederschrift über die Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im Januar und Februar 2011

TOP 4 - Kindertagesbetreuung

§ 43 SGB VIII regelt die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII befugt die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.

In Anlehnung an diese Vorschrift ist bei der baurechtlichen Betrachtung davon auszugehen, dass die eigenen Kinder bei der o.a. Anzahl nicht mitgerechnet werden. Werden daher in einer Wohnung bis zu 5 "Fremd"-Kinder von einer oder zwei Personen betreut, so ist dies keine Nutzungsänderung, weil unabhängig von der hinzutretenden Nutzung die ursprüngliche Wohnnutzung fortbesteht und dominiert.

Werden jedoch zur Kinderbetreuung eigens Räume angemietet, so findet dort – unabhängig von der vorherigen Nutzung dieser Räume – keine Wohnnutzung statt. Es handelt sich um eine Nutzungsänderung (Gewerbe), die der Baugenehmigung bedarf.

Einrichtungen der Tagespflege durch Tagesmütter mit bis zu 9 Kindern innerhalb einer Wohnung bedürfen einer Baugenehmigung. Werden mehr als 5 Kinder betreut, müssen ggf. erhöhte baurechtliche Anforderungen an die Wohnung gestellt werden (z.B. hinsichtlich des Brandschutzes).

Hinsichtlich der Stellplatzfrage ist davon auszugehen, dass in der Regel kein zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht. Die Betreuungseinrichtung dürfte in der Regel wohnortnah und somit fußläufig oder mit ÖPNV erreichbar sein. Wenn die Kinder mit dem PKW gebracht werden, kann davon ausgegangen werden, dass dieser nur sehr kurz abgestellt wird, um die Kinder zu bringen oder abzuholen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich im Einzelfall ein erhöhter Stellplatzbedarf ergeben kann.

Werden in Einrichtungen der Kindertagespflege mehr als 5 Kinder betreut, kann es sich um einen Sonderbau im Sinne von § 54 BauO NRW handeln. Bei diesen sogenannten "kleinen" Sonderbauten, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zwar ein Brandschutzkonzept im Baugenehmigungsverfahren nach § 54 Absatz 2 Nr. 19 BauO NRW fordern. Dies wird aber in der Regel nicht erforderlich sein.

Durch die Kinderbetreuung wird ein Gebäude nicht zu einem Gebäude, das der Pflege oder Betreuung **seiner Bewohner** dient, § 3 Abs. 4 BauNVO. Die Zulässigkeit i.S.d. BauNVO dürfte sich aus deren § 13 ergeben.

Ein Einschreiten wegen Kinderlärms aufgrund von Nachbarbeschwerden kommt bei der Betreuung von Tagespflegekindern erst dann in Betracht, wenn z.B. der Schallschutz des Wohngebäudes nicht entsprechend den Regeln der Technik ausgeführt worden ist.